

PPWR: Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Verordnung (EU) 2025/40), erklärt

Die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle legt Vorgaben zu Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Wiederverwendung, Kennzeichnung und Herstellerverantwortung für Verpackungen fest, mit Pflichten für Hersteller, Einführer, Händler und Online-Plattformen. Sie gilt ab 12. August 2026 und ersetzt die Richtlinie 94/62/EG; Kennzeichnung ab 2028, Designvorgaben ab 2030.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 13. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Verordnung (EU) 2025/40	Art des Rechtsakts	Verordnung
In Kraft	11. Februar 2025	Gilt ab	12. August 2026
Durchgesetzt durch	Die von jedem Mitgliedstaat nach der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Marktüberwachungsbehörden, zu deren Anhang I die Verordnung hinzugefügt wird, vollziehen die Verpackungsanforderungen, und eine zuständige Behörde in jedem Mitgliedstaat führt das Register der Hersteller und die Vorschriften zur erweiterten Herstellerverantwortung; in Dänemark ist Miljøstyrelsen (die dänische Umweltschutzbehörde) die benannte zuständige Behörde, und Hersteller registrieren sich bei Dansk Producentansvar.	CELEX	32025R0040

Wichtige Termine

19. Dezember 2024	Die Verordnung (EU) 2025/40 wird vom Europäischen Parlament und vom Rat in Brüssel erlassen	title and signature block after Art. 71
22. Januar 2025	Veröffentlichung im Amtsblatt, ABL. L 2025/40	OJ reference
11. Februar 2025	Inkrafttreten, der zwanzigste Tag nach der Veröffentlichung; ab diesem Datum in Verkehr gebrachte Verpackungen gelten nur dann als wiederverwendbar, wenn sie die neun Kriterien von Artikel 11 Absatz 1 erfüllen	Art. 71 and Art. 11(1)
12. Februar 2026	Frist für die Kommission, den Durchführungsrechtsakt zum Format für die Registrierung in und die Berichterstattung an die nationalen Herstellerregister zu erlassen und harmonisierte Normen für kompostierbare Verpackungen anzufordern	Art. 44(14) and Art. 9(6)
26. Mai 2026	Der Delegierte Beschluss (EU) 2026/429 der Kommission tritt in Kraft: Palettenumhüllungen und -bänder werden von den 100-%-Wiederverwendungsanforderungen des Artikels 29 Absätze 2 und 3 ausgenommen	Art. 1 and Art. 2
10. Juni 2026	Die Mitteilung C/2026/3084 der Kommission, das Leitliniendokument zur Verordnung (EU) 2025/40, wird im Amtsblatt veröffentlicht	title and subject matter
12. August 2026	Die Verordnung gilt; die Richtlinie 94/62/EG wird mit Übergangsausnahmen aufgehoben; lebensmittelkontaktfähige Verpackungen dürfen nicht mehr mit PFAS auf oder über den Grenzwerten des Artikels 5 Absatz 5 in Verkehr gebracht werden; Frist für die Durchführungsrechtsakte der Kommission zu harmonisierten Etiketten und der Methodik der digitalen Kennzeichnung	Art. 71, Art. 70(1), Art. 5(5), Art. 12(6), Art. 12(7) and Art. 13(2)
31. Dezember 2026	Frist für den Durchführungsrechtsakt der	Art. 7(8), Art. 7(9), Art. 7(10) and Art. 5(2)

Kommission zur Berechnung und Überprüfung des Rezyklatanteils, den delegierten Rechtsakt zu Nachhaltigkeitskriterien für Kunststoffrecyclingtechnologien, die Methodik zur Gleichwertigkeit von Drittländern und den Bericht über besorgniserregende Stoffe in Verpackungen

12. Februar 2027	Die Mitgliedstaaten müssen Sanktionsvorschriften eingeführt und mitgeteilt haben; HORECA-Endvertreiber müssen es Verbrauchern erlauben, ein eigenes Behältnis für Mitnahmegetränke und -speisen mitzubringen; Frist für den delegierten Rechtsakt der Kommission zu Mindestumlaufzahlen für wiederverwendbare Verpackungen und ihre Leitlinien zu Anhang V und den Wiederverwendungszielen für Getränke	Art. 68(1), Art. 68(3), Art. 32(1), Art. 11(2), Art. 25(6) and Art. 29(1)
1. Januar 2028	Frist für die delegierten Rechtsakte der Kommission zu den Kriterien für recyclinggerechte Gestaltung und die Recyclingfähigkeitsstufen sowie zu Pooling-Vereinbarungen für die Wiederverwendungsziele bei Getränken	Art. 6(4) and Art. 29(12)
12. Februar 2028	Tee-, Kaffee- und Getränkebeutel sowie Klebeetiketten für Obst müssen kompostierbar sein; sonstige biologisch abbaubare Verpackungen müssen für die stoffliche Verwertung ausgelegt sein; der Leerraum in Verkaufsverpackungen muss auf das Minimum reduziert werden; HORECA-Endvertreiber müssen Mitnahmeangebote in wiederverwendbaren Verpackungen anbieten; Frist für die Leerraum-Methodik der Kommission	Art. 9(1), Art. 9(3), Art. 24(4), Art. 33(1) and Art. 24(2)
12. August 2028	Harmonisiertes Materialkennzeichnungsetikett auf Verpackungen und harmonisierte Etiketten auf Abfallbehältern, oder	Art. 12(1), Art. 12(4), Art. 13(1) and Art. 70(2)

24 beziehungsweise 30 Monate nach den Durchführungsrechtsakten, falls später; Rezyklatanteil-Etiketten müssen der harmonisierten Spezifikation folgen; der Beschluss 97/129/EG wird aufgehoben

1. Januar 2029	Die Mitgliedstaaten müssen mindestens 90 % der Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen aus Metall bis drei Liter getrennt über Pfand- und Rücknahmesysteme sammeln; die Berechnung des Rezyklatanteils muss dem Durchführungsrechtsakt folgen, oder 24 Monate danach, falls später	Art. 50(1), Art. 50(2) and Art. 7(11)
12. Februar 2029	In Verkehr gebrachte wiederverwendbare Verpackungen müssen das Wiederverwendungsetikett und einen QR-Code oder einen anderen Datenträger tragen, oder 30 Monate nach dem Durchführungsrechtsakt, falls später; die Ergänzungen zu Teil B des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 in Artikel 67 Absatz 5 gelten	Art. 12(2) and Art. 71
1. Januar 2030	Verpackungen müssen für die Recyclingstufe A, B oder C ausgelegt sein, und Kunststoffteile müssen den Mindestrezyklatanteil von 2030 erfüllen, jeweils 24 oder 36 Monate nach den Maßnahmen der Kommission, falls später; Verpackungen müssen in Gewicht und Volumen minimiert sein; die Formatbeschränkungen von Anhang V, das 50-%-Leerraumverhältnis und die Wiederverwendungsziele für 2030 gelten; die Mitgliedstaaten müssen den Verpackungsabfall pro Kopf um 5 % gegenüber 2018 senken	Art. 6(2), Art. 6(3), Art. 7(1), Art. 10(1), Art. 25(1), Art. 24(1), Art. 2
1. Januar 2035	Recyclingfähigkeit setzt zusätzlich voraus, dass der Verpackungsabfall getrennt gesammelt, sortiert und im großen Maßstab recycelt wird, oder fünf	Art. 6(2) and Art. 43(1)

Jahre nach den
Durchführungsrechtsakten, falls
später; die Mitgliedstaaten müssen
den Verpackungsabfall pro Kopf
um 10 % senken

1. Januar 2038	Nur noch in Stufe A oder B recyclingfähige Verpackungen dürfen in Verkehr gebracht werden	Art. 6(3)
1. Januar 2040	Die Mindestzyklanteil- Prozentsätze für 2040 gelten; Wirtschaftsakteure müssen sich um die Wiederverwendungsziele für 2040 bemühen; die Mitgliedstaaten müssen den Verpackungsabfall pro Kopf um 15 % senken	Art. 7(2), Art. 29 and Art. 43(1)

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber verpackter Produkte)

- Bringen Sie nur Verpackungen in Verkehr, die den Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen der Artikel 5 bis 12 entsprechen. Art. 15(1) and Art. 4(1)
- Halten Sie die Summe von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen oder ihren Bestandteilen bei höchstens 100 mg/kg, und bringen Sie ab dem 12. August 2026 keine lebensmittelkontaktfähigen Verpackungen mit PFAS auf oder über den Grenzwerten des Artikels 5 Absatz 5 in Verkehr; weisen Sie die Konformität in den technischen Unterlagen nach.

Art. 5(4), Art. 5(5) and Art. 5(6)

- Bewerten Sie die Recyclingfähigkeit jeder Verpackungseinheit anhand der Kriterien für recyclinggerechte Gestaltung und drücken Sie sie in Stufe A, B oder C aus; bringen Sie ab dem 1. Januar 2030, oder 24 Monate nach den delegierten Rechtsakten, falls später, keine Verpackungen außerhalb der Stufen A bis C in Verkehr, und ab dem 1. Januar 2038 nur noch Stufe A oder B. Art. 6(2), Art. 6(3) and Art. 6(9)
- Stellen Sie ab dem 1. Januar 2030, oder drei Jahre nach dem Durchführungsrechtsakt, falls später, sicher, dass jeder Kunststoffteil einer Verpackung den Mindestzyklatanteil aus Verbraucher-Kunststoffabfall enthält (30 % für kontaktsensibles PET, 10 % für sonstige kontaktsensible Kunststoffe, 30 % für Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen, 35 % für sonstige Kunststoffverpackungen), steigend ab 2040, und dokumentieren Sie dies. Art. 7(1), Art. 7(2) and Art. 7(6)
- Machen Sie bis zum 12. Februar 2028 Tee-, Kaffee- und Getränkebeutel sowie Klebeetiketten für Obst kompostierbar, und gestalten Sie sonstige biologisch abbaubare Verpackungen für die stoffliche Verwertung. Art. 9(1) and Art. 9(3)
- Gestalten Sie Verpackungen bis zum 1. Januar 2030 so, dass Gewicht und Volumen auf das für die Funktionalität notwendige Minimum reduziert sind, und bringen Sie keine Verpackungen in Verkehr, die die Leistungskriterien von Anhang IV nicht erfüllen oder die das wahrgenommene Volumen nur durch doppelte Wände, falsche Böden oder unnötige Schichten erhöhen, sofern nicht ein geschütztes Design, eine Marke oder eine geografische Angabe dies rechtfertigt. Art. 10(1), Art. 10(2) and Art. 10(4)
- Behandeln Sie Verpackungen nur dann als wiederverwendbar, wenn sie alle neun Kriterien des Artikels 11 Absatz 1 erfüllen, und nehmen Sie für wiederverwendbare Verpackungen eine Beschreibung des Wiederverwendungssystems mit den schriftlichen Bestätigungen der Systemteilnehmer in die technischen Unterlagen auf. Art. 11(1), Art. 11(3) and Art. 26(2)
- Führen Sie die interne Fertigungskontrolle nach Anhang VII durch, bevor Sie Verpackungen in Verkehr bringen, erstellen Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung je Verpackungstyp, bewahren Sie beide 5 Jahre (Einweg) beziehungsweise 10 Jahre (wiederverwendbar) auf, und bewerten Sie erneut, wenn sich Design, Materialien oder die herangezogenen Normen ändern.

Art. 15(2), Art. 15(3), Art. 15(4), Art. 38, Art. 39 and Annex VII

- Führen Sie die interne Fertigungskontrolle nach Anhang VII durch, bevor Sie Verpackungen in Verkehr bringen, und bewerten Sie die Konformität erneut, wenn sich Design, Materialien oder die herangezogenen Normen ändern. Art. 15(2), Art. 15(4), Art. 38, Art. 39 and Annex VII
- Erstellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang VII je Verpackungstyp, bevor Sie sie in Verkehr bringen. Art. 15(2) and Annex VII
- Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung je Verpackungstyp, sofern das Verfahren nach Anhang VII die Konformität nachgewiesen hat. Art. 15(2) and Art. 39
- Bewahren Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 5 Jahre nach dem Inverkehrbringen von Einwegverpackungen auf, oder 10 Jahre für wiederverwendbare Verpackungen.

Art. 15(3)

- Kennzeichnen Sie die Verpackung mit einer Typ-, Chargen- oder Seriennummer oder einer anderen Kennung sowie mit Ihrem Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer Marke und einer einzigen postalischen Adresse und, soweit verfügbar, elektronischen Kontaktangaben, auf der Verpackung, in einem QR-Code oder einem anderen Datenträger oder in einer Begleitunterlage, ohne andere vorgeschriebene Kennzeichnungen zu verdecken. Art. 15(5), Art. 15(6) and Art. 15(7)
- Bringen Sie ab dem 12. August 2028, oder 24 Monate nach den Durchführungsrechtsakten, falls später, das harmonisierte Materialkennzeichnungsetikett an; kennzeichnen Sie wiederverwendbare Verpackungen ab dem 12. Februar 2029 als wiederverwendbar mit einem QR-Code oder einem anderen Datenträger; folgen Sie bei jedem Rezyklatanteil- oder Biobasiert-Etikett der harmonisierten Spezifikation; und verwenden Sie niemals Etiketten oder Symbole, die Verbraucher über Nachhaltigkeit oder Sortierung irreführen könnten. Art. 12(1), Art. 12(2), Art. 12(4), Art. 12(5) and Art. 12(8)
- Machen Sie Umweltaussagen zu von der Verordnung geregelten Verpackungseigenschaften nur dann, wenn die Verpackung die Mindestanforderungen übertrifft, geben Sie an, ob sich die Aussage auf die Einheit, einen Teil davon oder Ihre gesamte Verpackung bezieht, und belegen Sie sie in den technischen Unterlagen. Art. 14
- Wenn Sie der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass seit dem 11. Februar 2025 von Ihnen in Verkehr gebrachte Verpackungen nicht konform sind, bringen Sie sie unverzüglich in Konformität, nehmen Sie sie zurück oder rufen Sie sie zurück, und unterrichten Sie die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem Sie sie bereitgestellt haben; wiederverwendbare Verpackungen, die vor dem 11. Februar 2025 in Verkehr gebracht wurden, sind von dieser Pflicht ausgenommen. Art. 15(8) and Art. 15(9)
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen die Informationen und technischen Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für die Behörde verständlichen Sprache elektronisch und auf Verlangen in Papierform innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung, und arbeiten Sie bei Korrekturmaßnahmen mit; seien Sie in der Lage, Ihre Verpackungslieferanten und -kunden 5 Jahre (Einweg) beziehungsweise 10 Jahre (wiederverwendbar) zu identifizieren. Art. 15(10) and Art. 22
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen die Informationen und technischen Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für die Behörde verständlichen Sprache elektronisch und auf Verlangen in Papierform innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung, und arbeiten Sie bei Korrekturmaßnahmen mit.
Art. 15(10)
- Seien Sie in der Lage, Ihre Verpackungslieferanten und -kunden 5 Jahre (Einwegverpackungen) beziehungsweise 10 Jahre (wiederverwendbare Verpackungen) zu identifizieren. Art. 22
- Holen Sie von Ihren Lieferanten von Verpackungen und Verpackungsmaterialien die Informationen und Unterlagen ein, die Sie zum Nachweis der Konformität benötigen, einschließlich der technischen Unterlagen nach Anhang VII und, für kontaktsensible Verpackungen, der lebensmittelkontaktrechtlichen und ähnlichen Unterlagen; die Lieferanten sind zu deren Bereitstellung verpflichtet. Art. 16
- Bringen Sie ab dem 1. Januar 2030 keine Verpackungen in den Formaten und Verwendungen von Anhang V in Verkehr, etwa Einweg-Kunststoffsammelverpackungen, Einweg-Kunststoffverpackungen für unter 1,5 kg frisches Obst und Gemüse, Einweg-HORECA-Verpackungen und Portionspackungen, Einweg-Hotel-Toilettenartikel und sehr leichte Kunststofftragetaschen. Art. 25(1) and Annex V
- Wenn Sie Sammel-, Transport- oder E-Commerce-Verpackungen befüllen, halten Sie das Leerraumverhältnis ab dem 1. Januar 2030, oder drei Jahre nach dem Durchführungsrechtsakt, falls später, bei höchstens 50 %; wenn Sie Verkaufsverpackungen befüllen, reduzieren Sie den Leerraum bis zum 12. Februar 2028 auf das Minimum; Füllmaterialien zählen als Leerraum.

Art. 24(1), Art. 24(3) and Art. 24(4)

- Stellen Sie ab dem 1. Januar 2030, wenn Sie Transportverpackungen wie Paletten, Kartons, Kisten, Fässer oder Palettenumhüllungen verwenden, sicher, dass mindestens 40 % innerhalb eines Wiederverwendungssystems wiederverwendbar sind, 100 % für den Transport zwischen eigenen oder verbundenen Standorten und für Lieferungen an einen anderen Akteur im selben Mitgliedstaat, sowie 10 % der Nicht-Karton-Sammelkisten; Palettenumhüllungen und -bänder sind nach dem Delegierten Beschluss (EU) 2026/429 von den 100-%-Anforderungen ausgenommen.

Art. 29(1), Art. 29(2), Art. 29(3), Art. 29(4) and Art. 29(5); Art. 1

- Wenn Sie wiederverwendbare Verpackungen verwenden, nehmen Sie an einem Wiederverwendungssystem teil, das Teil A von Anhang VI erfüllt, bereiten Sie die Verpackung vor der erneuten Bereitstellung gemäß Teil B auf, und geben Sie Verpackungen in geschlossenen Kreisläufen an die zugelassenen Sammelstellen zurück. Art. 27

Einführer

- Bringen Sie nur Verpackungen in Verkehr, die den Artikeln 5 bis 12 entsprechen, und vergewissern Sie sich zuvor, dass der Hersteller die Konformitätsbewertung nach Anhang VII durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt hat, dass die Verpackung nach Artikel 12 gekennzeichnet ist, die erforderlichen Unterlagen beiliegen und die Kennzeichnung und Kontaktangaben des Herstellers vorhanden sind; bringen Sie nicht konforme Verpackungen erst in Verkehr, wenn sie konform sind.
Art. 18(1) and Art. 18(2)
- Geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke und eine postalische Adresse und, soweit verfügbar, elektronische Kontaktangaben auf der Verpackung, über den Datenträger nach Artikel 12 oder in einer Begleitunterlage deutlich an, ohne andere vorgeschriebene Angaben zu verdecken. Art. 18(3) and Art. 18(4)
- Sorgen Sie dafür, dass Lager- und Transportbedingungen in Ihrer Verantwortung die Konformität nicht gefährden, unabhängig davon, ob die Verpackung leer oder befüllt ist. Art. 18(5)
- Wenn Sie der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass von Ihnen in Verkehr gebrachte Verpackungen nicht konform sind, bringen Sie sie unverzüglich in Konformität, nehmen Sie sie zurück oder rufen Sie sie zurück, und unterrichten Sie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie sie bereitgestellt haben. Art. 18(6)
- Bewahren Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung auf und seien Sie in der Lage, die technischen Unterlagen 5 Jahre (Einweg) beziehungsweise 10 Jahre (wiederverwendbar) nach dem Inverkehrbringen der Verpackung vorzulegen; stellen Sie sie auf begründetes Ersuchen innerhalb von 10 Tagen in einer für die Behörde verständlichen Sprache zur Verfügung und arbeiten Sie bei Korrekturmaßnahmen mit. Art. 18(7), Art. 18(8) and Art. 18(9)
- Bewahren Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung auf und seien Sie in der Lage, die technischen Unterlagen 5 Jahre (Einweg) beziehungsweise 10 Jahre (wiederverwendbar) nach dem Inverkehrbringen der Verpackung vorzulegen. Art. 18(7)
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen die Konformitätsinformationen und -unterlagen innerhalb von 10 Tagen in einer für die Behörde verständlichen Sprache zur Verfügung, und arbeiten Sie bei Korrekturmaßnahmen mit. Art. 18(8) and Art. 18(9)
- Stellen Sie gemeinsam mit dem Hersteller bis zum 1. Januar 2030 sicher, dass die Verpackung in Gewicht und Volumen minimiert ist und dass die Kunststoffteile die Rezyklatanteil-Prozentsätze erfüllen, und dokumentieren Sie beides in den technischen Unterlagen. Art. 7(6) and Art. 10(1)
- Bringen Sie Verpackungen unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr oder verändern Sie sie so, dass die Konformität beeinträchtigt werden könnte, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 15. Art. 21
- Identifizieren Sie auf Verlangen, wer Sie mit Verpackungen oder verpackten Produkten beliefert hat und wen Sie beliefert haben, für 5 Jahre (Einweg) beziehungsweise 10 Jahre (wiederverwendbar). Art. 22

Händler (einschließlich Endvertreiber und Einzelhändler)

- Handeln Sie mit der gebotenen Sorgfalt und vergewissern Sie sich vor der Bereitstellung von Verpackungen, dass der dafür verantwortliche Hersteller im Herstellerregister eingetragen ist, dass die Verpackung nach Artikel 12 gekennzeichnet ist und dass Hersteller und Einführer ihre Kennzeichnung und Kontaktangaben angebracht haben; halten Sie nicht konforme Verpackungen zurück, bis sie konform sind. Art. 19(1), Art. 19(2) and Art. 19(3)
- Sorgen Sie dafür, dass Lager- und Transportbedingungen die Konformität nicht gefährden, und verwenden Sie die Registrierungsinformationen des Herstellers nur zur Überprüfung der Konformität, nie zu kommerziellen Zwecken. Art. 19(3) and Art. 19(4)
- Wenn von Ihnen bereitgestellte Verpackungen nicht konform sind, sorgen Sie dafür, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um sie in Konformität zu bringen, sie zurückzunehmen oder zurückzurufen, und unterrichten Sie unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Art. 19(5)
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen die Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die die Konformität nachweisen, und arbeiten Sie mit der Behörde zusammen; seien Sie in der Lage, Ihre Lieferanten und Kunden 5 oder 10 Jahre zu identifizieren. Art. 19(6) and Art. 22
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen die Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die die Konformität nachweisen, und arbeiten Sie mit der Behörde zusammen. Art. 19(6)
- Seien Sie in der Lage, Ihre Verpackungslieferanten und -kunden 5 Jahre (Einwegverpackungen) beziehungsweise 10 Jahre (wiederverwendbare Verpackungen) zu identifizieren. Art. 22
- Wenn Sie unter eigenem Namen oder eigener Marke verkaufen oder Verpackungen so verändern, dass die Konformität beeinträchtigt werden könnte, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers. Art. 21
- Stellen Sie als Endvertreiber von alkoholischen und alkoholfreien Getränken ab dem 1. Januar 2030 mindestens 10 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems bereit, nehmen Sie wiederverwendbare Verpackungen desselben Typs kostenlos zurück und erstatten Sie Pfand; Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von 100 m² oder weniger sind ausgenommen, ebenso Wein, Spirituosen und leicht verderbliche Getränke.
Art. 29(6), Art. 29(7), Art. 29(9) and Art. 29(10)
- Lassen Sie im HORECA-Sektor Verbraucher ab dem 12. Februar 2027 ein eigenes Behältnis für Mitnahmegetränke und zubereitete Speisen ohne Aufpreis mitbringen, und bieten Sie ab dem 12. Februar 2028 Mitnahmeangebote in wiederverwendbaren Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems an, wobei Sie Kunden durch gut sichtbare Hinweise informieren; Kleinstunternehmen sind vom Wiederverwendungsangebot ausgenommen. Art. 32 and Art. 33
- Lassen Sie im HORECA-Sektor Verbraucher ab dem 12. Februar 2027 ein eigenes Behältnis für Mitnahmegetränke und zubereitete Speisen ohne Aufpreis mitbringen, und informieren Sie Kunden durch gut sichtbare Hinweise. Art. 32
- Bieten Sie im HORECA-Sektor ab dem 12. Februar 2028 Mitnahmegetränke und zubereitete Speisen in wiederverwendbaren Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems an, wobei Sie Kunden durch gut sichtbare Hinweise informieren; Kleinstunternehmen sind ausgenommen. Art. 33
- Wenn Sie Produkte über Nachfüllsysteme anbieten, zeigen Sie die Regeln für das Nachfüllen an und halten Sie sie aktuell (Behältnistypen, Hygiene, Verantwortung des Endnutzers), stellen Sie sicher, dass Nachfüllstationen Teil C von Anhang VI erfüllen, und geben Sie keine kostenlosen Behältnisse aus, die Anhang VI nicht erfüllen, es sei denn, sie sind Teil eines Pfandsystems. Art. 28

Bevollmächtigter

- Handeln Sie aufgrund eines schriftlichen Mandats, das Ihnen mindestens erlaubt, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 5 Jahre (Einweg) beziehungsweise 10 Jahre (wiederverwendbar) für die Behörden bereitzuhalten, bei Maßnahmen gegen Nichtkonformität mitzuwirken, Konformitätsinformationen auf begründetes Ersuchen in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereitzustellen, Unterlagen innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung zu stellen, und das Mandat zu beenden, wenn der Hersteller gegen die Verordnung verstößt. Art. 17(2)
- Übernehmen Sie nicht die Pflicht des Herstellers, nur konforme Verpackungen in Verkehr zu bringen oder die technischen Unterlagen zu erstellen; diese können nicht Teil des Mandats sein.

Art. 17(2), last subparagraph

- Erfüllen Sie, sofern als Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung in einem Mitgliedstaat bestellt, dort die Registrierungs- und Berichtspflichten des Herstellers nach Kapitel VIII.

Art. 3(1), point (20), Art. 44(3) and Art. 45(3)

Fulfilment-Dienstleister

- Sorgen Sie dafür, dass Lagerhaltungs-, Handhabungs-, Verpackungs-, Adressierungs- und Versandbedingungen für die von Ihnen bearbeiteten Verpackungen, leer oder befüllt, deren Konformität mit den Artikeln 5 bis 12 nicht gefährden. Art. 20
- Holen Sie beim Vertragsabschluss mit einem Hersteller, der Verbrauchern in der Union verpackte Produkte anbietet, dessen Herstellerregisternummer und Selbsterklärung zur Einhaltung der erweiterten Herstellerverantwortung ein, unternehmen Sie größtmögliche Anstrengungen, diese gegen das öffentliche Register zu überprüfen, fordern Sie Korrekturen an, und setzen Sie die Dienstleistung aus, wenn der Hersteller unrichtige Angaben nicht behebt. Art. 45(7), Art. 45(8) and Art. 45(9)
- Identifizieren Sie auf Verlangen die Wirtschaftsakteure, die Sie mit Verpackungen oder verpackten Produkten beliefert haben, und diejenigen, die Sie beliefert haben, für 5 Jahre (Einweg) beziehungsweise 10 Jahre (wiederverwendbar). Art. 22

Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung

- Registrieren Sie sich im nationalen Herstellerregister jedes Mitgliedstaats, in dem Sie Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals bereitstellen oder verpackte Produkte auspacken, ohne Endnutzer zu sein, bevor Sie dies tun; eine Herstellerverantwortungsorganisation oder ein Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung kann sich in Ihrem Namen registrieren. Art. 44(2), Art. 44(3) and Art. 44(4)
- Melden Sie bis zum 1. Juni jedes Jahres die Verpackungsmengen des vorangegangenen Kalenderjahres nach Anhang IX Teil B (vereinfachter Bericht unter 10 Tonnen pro Jahr), teilen Sie Änderungen unverzüglich mit, und rechnen Sie damit, dass die Mitgliedstaaten Prüfungen oder vierteljährliche Berichterstattung verlangen können. Art. 44(7), Art. 44(8), Art. 44(9) and Art. 44(12)
- Melden Sie bis zum 1. Juni jedes Jahres die Verpackungsmengen des vorangegangenen Kalenderjahres nach Anhang IX Teil B, oder einen vereinfachten Bericht unter 10 Tonnen pro Jahr; die Mitgliedstaaten können Prüfungen oder vierteljährliche Berichterstattung verlangen. Art. 44(7), Art. 44(8) and Art. 44(12)
- Teilen Sie dem Register jede Änderung Ihrer Registrierungsinformationen unverzüglich mit. Art. 44(9)
- Tragen Sie die erweiterte Herstellerverantwortung nach den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG für die von Ihnen erstmals bereitgestellten oder ausgepackten Verpackungen, einschließlich der Kosten für die Kennzeichnung von Abfallbehältern und für Zusammensetzungsanalysen, mit nach Recyclingfähigkeitsstufe und optional Rezyklatanteil gestaffelten Gebühren.
Art. 45(1), Art. 45(2), Art. 6(8) and Art. 7(7)
- Bestellen Sie, wenn Sie direkt an Endnutzer in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen als dem, in dem Sie niedergelassen sind, per schriftlichem Mandat einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in diesem Mitgliedstaat. Art. 45(3)
- Geben Sie Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleistern Ihre Registernummer im Mitgliedstaat des Verbrauchers und eine Selbsterklärung, dass Sie nur Verpackungen anbieten, die dort die Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung erfüllen; Sie sind für die Richtigkeit dieser Angaben verantwortlich. Art. 45(4), Art. 45(7) and Art. 45(8)
- Wenn Sie ab dem 12. Februar 2027 von der Möglichkeit Gebrauch machen, Verpackungen mit einem Symbol für die erweiterte Herstellerverantwortung zu kennzeichnen, tun Sie dies nur über einen QR-Code oder eine andere standardisierte digitale Kennzeichnung, die nicht über Recyclingfähigkeit oder Wiederverwendbarkeit irreführt. Art. 12(9)

Anbieter einer Online-Plattform

- Holen Sie, bevor Sie einem Hersteller erlauben, Verbrauchern in der Union Verpackungen oder verpackte Produkte anzubieten, dessen Herstellerregisternummer im Mitgliedstaat des Verbrauchers und dessen Selbsterklärung zur Einhaltung der erweiterten Herstellerverantwortung ein, und unternehmen Sie größtmögliche Anstrengungen, um zu bewerten, dass die Angaben vollständig und zuverlässig sind.
Art. 45(4) and Art. 45(6)
- Wenn ein Hersteller über Ihren Marktplatz verkauft, können Sie dessen Kostenpflichten aus der erweiterten Herstellerverantwortung auf Grundlage eines schriftlichen Mandats übernehmen.
Art. 45(4), second subparagraph

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 12. Februar 2027 wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße festlegen und der Kommission mitteilen; für Verstöße gegen die Abfallvermeidungspflichten der Artikel 24 bis 29 (übermäßige Verpackung, Formatbeschränkungen, Wiederverwendungssysteme und Wiederverwendungsziele) müssen die Sanktionen Geldbußen oder eine gleichwertige gerichtlich verhängte Geldstrafe umfassen. Die Marktüberwachungsbehörden können Korrekturmaßnahmen innerhalb einer festgelegten Frist verlangen, die Bereitstellung von Verpackungen verbieten, sie zurücknehmen oder zurückrufen und bei formaler Nichtkonformität vorgehen, etwa bei einer fehlenden oder fehlerhaften EU-Konformitätserklärung, unvollständigen technischen Unterlagen, fehlender Kennzeichnung oder einem QR-Code ohne die erforderlichen Angaben; besteht die Nichtkonformität mit den Vorschriften zu Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Leerraum, Format, Wiederverwendung, Nachfüllen oder Mitnahme fort, gelten die nationalen Sanktionen. Die Verordnung fügt sich selbst Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 hinzu, sodass deren Marktüberwachungsbefugnisse gelten. In Dänemark ist Miljøstyrelsen die benannte zuständige Behörde, und Hersteller registrieren sich bei Dansk Producentansvar. Art. 68, Art. 58(1), Art. 58(5), Art. 62 and Art. 66

Checkliste

- 1. Listen Sie jeden Verpackungsgegenstand auf, den Sie herstellen, befüllen, einführen oder verkaufen, entscheiden Sie, ob er Verpackung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und Anhangs I ist, und sortieren Sie ihn nach Typ (Verkaufs-, Sammel-, Transport-, E-Commerce-, Service-) und nach Einweg oder wiederverwendbar.
- 2. Entscheiden Sie Ihre Rolle je Gegenstand: Hersteller (einschließlich eigenmarkiger verpackter Produkte), Einführer, Händler, Endvertreiber, Fulfilment-Dienstleister und, für die erweiterte Herstellerverantwortung, Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung (Artikel 3 Absatz 1, 15 bis 21).
- 3. Prüfen Sie jetzt die Stoffe: die Summe von 100 mg/kg Schwermetallen und, für lebensmittelkontaktfähige Verpackungen, die ab dem 12. August 2026 geltenden PFAS-Grenzwerte (Artikel 5).
- 4. Registrieren Sie sich als Hersteller in jedem Mitgliedstaat, in dem Sie verpackte Produkte erstmals bereitstellen, und richten Sie den Jahresbericht bis zum 1. Juni ein (Artikel 44 und 45).
- 5. Richten Sie die technischen Unterlagen nach Anhang VII und die EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 je Verpackungstyp ein, mit der 5- oder 10-jährigen Aufbewahrung (Artikel 15).
- 6. Fügen Sie die Kennzeichnung und Kontaktangaben von Hersteller und Einführer sowie eine Typ-, Chargen- oder Seriennummer auf jeder Verpackung oder ihrem Datenträger hinzu (Artikel 15 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 18 Absatz 3).
- 7. Planen Sie das harmonisierte Materialetikett ab dem 12. August 2028 und das Wiederverwendungsetikett ab dem 12. Februar 2029, und entfernen Sie jede Nachhaltigkeitsaussage oder jedes Symbol, das irreführen könnte (Artikel 12 und 14).
- 8. Bewerten Sie Recyclingfähigkeitsstufen, Kunststoff-Rezyklatanteil, Minimierung und die Formatverbote von Anhang V gegen die Fristen vom 1. Januar 2030, und beginnen Sie das Redesign, wo nötig (Artikel 6, 7, 10 und 25).
- 9. Wenn Sie Transport-, Sammel- oder E-Commerce-Verpackungen befüllen, messen Sie das Leerraumverhältnis und planen Sie die 40-%- und 100-%-Wiederverwendungsanteile für 2030 (Artikel 24 und 29).
- 10. Wenn Sie HORECA oder Getränke Einzelhandel betreiben, bereiten Sie das Eigenbehältnis-System für den 12. Februar 2027 und das wiederverwendbare Mitnahmeangebot für den 12. Februar 2028 vor (Artikel 32 und 33).

Quellen

1. Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. L 2025/40 vom 22. Januar 2025 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R0040>
2. Dokumenteninformationen, Daten, Berichtigungen und Zusammenhänge zu CELEX 32025R0040 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32025R0040>
3. Delegierter Beschluss (EU) 2026/429 der Kommission zur Ausnahme von Palettenumhüllungen und -bändern von den 100-%-Wiederverwendungsanforderungen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026D0429>
4. Mitteilung C/2026/3084 der Kommission, Leitliniendokument zur Verordnung (EU) 2025/40 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52026XC03084>
5. Verordnung (EU) 2019/1020 zur Marktüberwachung und Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
6. Verpackungsabfall (Europäische Kommission, GD Umwelt) — https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/packaging-waste_en
7. Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, Umsetzung und nationale zuständige Behörden (Europäische Kommission, Green Forum) — https://green-forum.ec.europa.eu/packaging-and-packaging-waste-regulation-implementation_en
8. Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, häufig gestellte Fragen vom 3. August 2026 (Europäische Kommission) — https://environment.ec.europa.eu/publications/faq-packaging-and-packaging-waste-regulation-ppwr_en
9. Producentansvar for emballage, typiske spørgsmål og svar (Miljøstyrelsen) — <https://mst.dk/erhverv/groen-produktion-og-affald/affald-og-genanvendelse/producentansvar/emballage/typiske-spoergsmaal-og-svar>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/ppwr/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.